

Satzung der

Schützenbrüderschaft "Weidmannsheil" Klein Nordende - Lieth e.V.

gegründet 1919 in Klein Nordende

AG Pinneberg VR 628 EL

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit z.B. im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Hierdurch soll nicht in Frage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins allen Personen in gleicher Weise offensteht.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 07.02.2020 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit	4
§ 5	Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes	4
§ 6	Zweckvermögen	4
§ 7	Mitglieder	5
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9	Mitgliedsbeiträge	6
§ 10	Ende der Mitgliedschaft	7
§ 11	Streichung von der Mitgliederliste	7
§ 12	Ausschluss aus dem Verein	7
§ 13	Stimmrechte und -verbote, Wählbarkeit	8
§ 14	Organe des Vereins	9
§ 15	Vorstand	9
§ 16	Wahl des Vorstandes	.10
§ 17	Jahreshauptversammlung	.11
§ 18	Aufgaben der Jahreshauptversammlung	.12
§ 19	Mitgliederversammlung	.12
§ 20	Beschlussfassung	.13
§ 21	Kassenprüfer	.13
§ 22	Auflösung des Vereins	.14
§ 23	Vereinsvermögen	.14
	Haftungsausschluss	
§ 25	Salvatorische Klausel	.14
§ 26	Gültigkeit der Satzung	.15

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Schützenbrüderschaft Weidmannsheil Klein Nordende-Lieth e.V." und wurde 1919 gegründet.
- 2) Er hat seinen Sitz in Klein Nordende und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Registernummer VR 628 EL eingetragen. Der Verein führt folgendes Wappen:



- 3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Norddeutschen Schützenbundes und des Landessport-verbandes Schleswig-Holstein sowie deren Unterverbände.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins sind
 - die Ausübung, Pflege und Förderung des Schießsports und aller dem Schießsport dienenden Sportarten,
 - die Förderung der Jugendarbeit und
 - die Förderung des traditionellen Schützenbrauchtums.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Errichtung, Erhaltung und Zurverfügungstellung der erforderlichen sportlichen Anlagen und Sportgeräte an die Mitglieder,
 - die Durchführung von Sportwettkämpfen,
 - die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran unter Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter und Übungsleiterinnen,
 - die Pflege der Jugendarbeit,
 - die Pflege und Förderung der Schützentradition.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben auch keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei einer eventuellen Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- 3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens und/oder Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 5 Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 6 Zweckvermögen

Die nach Deckung der laufenden Ausgaben verbleibenden Überschüsse werden für die Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Dies ist erforderlich, um insbesondere die notwendigen Schießsportanlagen zu schaffen bzw. zu unterhalten, das Vereinsheim inklusive aller Nebengebäude und -anlagen zu pflegen und zu erhalten sowie Sportausrüstung zu beschaffen und zu pflegen.

§ 7 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder.
- 3) Zu den jugendlichen Mitgliedern zählen die Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Diese sind bei den Mitgliederversammlungen in Jugendfragen stimmberechtigt und haben eine eigene Jugendordnung. Sie üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus; ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bleibt hiervon unberührt.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern bestimmt wurden.
- 5) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung des/der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Der/die gesetzliche/n Vertreter verpflichtet/n sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- 6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 7) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- 8) Eine Ablehnung der Aufnahme, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht,
 - im Rahmen der Satzung Anträge zu stellen,
 - in allen Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht auszuüben (Jugendliche nur in der Jugendversammlung),
 - sich gemäß den Regelungen § 13 dieser Satzung in Ehrenämter wählen zu lassen.
 - die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Regelungen des Vereins zu nutzen.

- 2) Alle Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Grundsätze des Vereins gemäß §§ 4 und 5 (Werte sowie Kinder- und Jugendschutz) dieser Satzung einzuhalten und zu unterstützen,
 - die Satzung, sämtliche Beschlüsse des Vorstands einschließlich eventuell beschlossener Ordnungen sowie die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
 - den Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls von der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zu entrichten,
 - bei sportlichen Aktivitäten die sportrechtlichen Vorgaben zu beachten,
 - im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Anweisung der Sportwarte Schießaufsichten durchzuführen,
 - den Vorstand laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren, insbesondere über Anschriftenänderungen, Änderungen der Bankverbindung sowie persönlichen Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Änderungen des Personenstandes).

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine durch die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragserhöhung kann auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Der Jahresbeitrag ist am 15. März des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Zur Abwicklung der Beitragszahlung werden die Mitglieder aufgefordert, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- 4) Die Vorsitzenden und der 1. Schatzmeister in gemeinsamem Beschluss können Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied eine soziale Notlage nachweist.
- 5) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kann der Verein Umlagen von den Mitgliedern erheben, wenn die Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung dies auf Antrag des Vorstandes, der die Erforderlichkeit erläutern muss, beschlossen hat. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- 6) Jugendliche Mitglieder werden mit Eintritt ihrer Volljährigkeit automatisch ab dem auf ihren 18. Geburtstag folgenden 15. März auch beitragsmäßig als erwachsene Mitglieder veranlagt. Einzelheiten zu evtl. ermäßigten Beiträgen z.B. für Auszubildende, Schüler etc. regelt die Beitragsordnung.
- 7) Bei unterjährigem Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, findet keine anteilige Erstattung des Jahresbeitrages statt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Streichung aus der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod des Mitglieds.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur nach Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail) bis zum 30.11. des Jahres beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein.
- 3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 11 Streichung von der Mitgliederliste

- 1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- 2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Aus dem Verein ausgeschlossen werden kann ein Mitglied,
 - das durch ehrenrührige Handlungen oder Äußerungen oder in sonstiger Weise die Interessen des Vereins schädigt,
 - das grob gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien verstößt,
 - das sich massiv unsportlich oder unkameradschaftlich verhält,
 - das die in §§ 4 und 5 dieser Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins (Werte sowie Kinder- und Jugendschutz) verletzt. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen einer strafrechtlichen Verfehlung gegen Minderjährige belangt wurde.
- 2) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels

eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

3) Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder auf eine Beitragsrückerstattung. Entstandene Verbindlichkeiten bleiben über das Erlöschen der Mitgliedschaft hinaus bestehen.

§ 13 Stimmrechte und -verbote, Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung steht allen volljährigen Mitgliedern zu. Beim Stimmrecht in den Jugendversammlungen gelten ggfs. in der Jugendordnung festgelegte Altersbegrenzungen.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- 3) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- 4) Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) alle Mitglieder:
 - Beschlussfassung über eine vertragliche Beziehung mit dem Verein und deren Inhalt,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Beschlussfassung über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein,
 - Beschlussfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer dem Mitglied nahestehenden Person (z.B. Ehegatte/Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad) betrifft.
 - b) Vorstandsmitglieder:
 - Abberufung aus dem Vorstandsamt gleich aus welchem Grund,
 - Erteilung der Entlastung.
- 5) Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 21. Lebensjahrs, in die übrigen Ämter des Vereins alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wählbarkeit in die Jugendvertretungen gelten ggfs. in der Jugendordnung festgelegte Altersbegrenzungen.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung,
- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung auszuführen, die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter zu leiten sowie evtl. Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung, Kleiderordnung) zu beschließen.
- 2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) geschäftsführender Vorstand
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Schriftführer
 - 1. Schatzmeister
 - 1. Sportwart
 - b) erweiterter Vorstand
 - 2. Schriftführer
 - 2. Schatzmeister
 - 2. Sportwart
 - 3. Sportwart
 - 1. Beisitzer
 - 2. Beisitzer
 - 1. Jugendwart
 - 2. Jugendwart
 - 3. Jugendwart

Platzmeister

Pressewart

Zusätzlich können auf Antrag von mehr als 10 % der weiblichen Mitglieder des Vereins eine 1. und ggfs. eine 2. Damenleitung in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Hinsichtlich der Geldgeschäfte des Vereins sind ausschließlich der 1. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister zeichnungsberechtigt.

- 5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf formlos einlädt. Die Benennung des nächsten Termins im Protokoll über eine Vorstandssitzung gilt als Einladung.
- 6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- 7) Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- 1) Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit nach Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen aus den Reihen der Mitglieder des Vereins gewählt.
- 2) In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden von der Versammlung gewählt:

```
der 1. Vorsitzende,
```

der 1. Schatzmeister,

der 2. Schriftführer,

der 2. Sportwart,

der 1. Beisitzer,

ggfs. die 2. Damenleitung und

der Pressewart.

3) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

```
der 2. Vorsitzende,
```

der 1. Schriftführer,

der 1. Sportwart,

der 3. Sportwart,

der 2. Schatzmeister,

der 2. Beisitzer,

ggfs. die 1. Damenleitung und

der Platzmeister.

4) Die drei Jugendwarte werden gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung von der ordentlichen Jugendversammlung gewählt. Sie sind auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

- 5) Die Wahldurchführung erfolgt auf der Jahreshauptversammlung in öffentlicher, direkter, freier oder geheimer Abstimmung. 1. und 2. Vorsitzender sowie 1. Schatzmeister sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu wählen. Stehen für ein anderes Amt zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, ist ebenfalls in geheimer Abstimmung zu wählen, es sei denn, alle zur Abstimmung stehenden Kandidaten verzichten hierauf.
- 6) Die Wahlvorschläge ergehen durch Zuruf. Wiederwahl ist gestattet. Der Vorgeschlagene muss vor der Wahl seine Zustimmung geben; dies kann auch vorab durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geschehen.
- 7) Blockwahl des gesamten Vorstandes in einem Wahlgang ist zulässig, wenn für jedes zu besetzende Vorstandsamt lediglich ein einziger Bewerber zur Verfügung steht. In diesem Fall kann in offener Abstimmung gewählt werden.
- 8) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wenn ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode von seinem Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zurücktritt, in anderer Weise aus dem Amt ausscheidet, dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist oder vor dem Wahlgang kundtut, dass er für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht, ein Nachfolger aber nicht gewählt wird, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.
- 9) Ein Vorstandsmitglied kann bei erwiesener Unfähigkeit zur Ausübung seines Amtes, grober Verletzung seiner Amtspflichten oder fortgesetzter Unzuverlässigkeit seines Amtes enthoben werden.

§ 17 Jahreshauptversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende März, stattfinden. Diese Versammlung wird als Jahreshauptversammlung bezeichnet. Die Einberufung hat in Textform (schriftlich, per E-Mail oder per Telefax) zu erfolgen. Die Einberufung ist gültig, wenn die Einladung einschließlich der vorgesehenen Tagesordnung sowie bei vorgesehenen Satzungsänderungen einschließlich der Beschlussvorlage den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin zugegangen ist. Bei Postversand gilt das Datum des Poststempels. Maßgeblich für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Durch Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zur Versammlung an diese Adresse zu erhalten.
- 2) Die Tagesordnung muss zwingend folgende Punkte vorsehen:
 - 1. Jahresberichte des Vorstandes
 - 2. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 3) Anträge von Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung sind zwei Wochen vor dem Termin beim Vorstand in Textform einzureichen, Anträge zu Satzungsänderungen

sechs Wochen vor dem Termin. Im Ausnahmefall können bis sieben Tage vor der Versammlung noch Dringlichkeitsanträge mit schriftlicher Begründung eingereicht werden; als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der obigen Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Solche Anträge sind vom Vorstand zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben und werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 18 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Änderungen der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt).
- 2) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung je eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht statthaft. Die Beschlüsse der Versammlung sind, soweit diese Satzung nicht anderes verlangt, mit einfacher Stimmenmehrheit nach Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu fassen. Die Versammlung leitet einer der beiden Vorsitzenden oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 19 Mitgliederversammlung

- 1) Im Bedarfsfall kann, auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Erfolgt die Einberufung auf Antrag, hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen über die Einberufung zu entscheiden.
- 2) Für die Berufung und Durchführung dieser Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung. Die Tagesordnung ist bei Beginn der Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern bekanntzugeben. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

§ 20 Beschlussfassung

- 1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle eine andere Regelung vorsieht.
- 2) Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, nach Zahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Stimmengleichheit in Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Gleiches gilt für Wahlvorgänge. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, ist der Wahlgang zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.
- 4) Für Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, nach Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 5) Jedes Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, soweit nicht in dieser Satzung anderes geregelt ist. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 7) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Protokolle der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung sind auf der jeweils folgenden Versammlung zu verlesen und gelten als genehmigt, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 8) Vereinsinterne Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlüssfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen erhoben werden. Zur Anfechtung ist jedes von einem Vereinsbeschlüss betroffene Vereins- oder Vorstandsmitglied berechtigt. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab schriftlicher Zurückweisung der Rüge durch den Vorstand gerichtlich geltend gemacht werden. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist die Bekanntgabe des zurückweisenden Beschlüsses des Vorstandes gegenüber dem rügenden Mitglied. Das vereinsinterne Rügeverfahren ist Verfahrensvoraussetzung vor Anrufung der staatlichen Gerichte.

§ 21 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr aus den Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer sowie - für den Fall der Verhinderung - einen stellvertretenden Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl für zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse zu kontrollieren und die Pflicht, spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung die Kasse und sämtliche Unterlagen

auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Für die Jahreshauptversammlung haben sie über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bzw. Verschmelzung des Vereins mit anderen Vereinen muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, ist frühestens vier, spätestens sechs Wochen nach dessen Eingang eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ausschließlich diesen Antrag zur Tagesordnung hat.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung durch ¾ Mehrheit der gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 3) Entschließen sich mindestens 7 Mitglieder, den Verein weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 23 Vereinsvermögen

Bei satzungsgemäß beschlossener Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Klein Nordende, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Haftungsausschluss

- 1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 2) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- 3) Werden Organmitglieder im Außenverhältnis von Dritten in Haftung genommen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, haben diese Organmitglieder gegen den Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr entsprechender Ansprüche sowie Anspruch auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 4) § 31 a BGB findet für den Verein Anwendung.

§ 25 Salvatorische Klausel

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder aufgrund eines Beschlusses unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

2) Sollte sich die Satzung als lückenhaft erweisen, insbesondere weil gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Vorstand ermächtigt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen bzw. zu ändern. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

- 1) Mit Genehmigung der vorliegenden Satzung sind alle früheren Satzungen ungültig. Alle bisherigen Verträge und Beschlüsse des Vereins behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch die vorliegende Satzung aufgehoben werden.
- 2) Diese Satzung ist auf der Homepage des Vereins jederzeit einsehbar und für jedes Mitglied verbindlich.